

Das Bundesverfassungsgericht verhandelt über die Klage einiger standhafter Staatsbürger gegen den so genannten Euro - Rettungs - Schirm. Die wirtschaftlichen und rechtlichen Hintergründe dieser Klage sind kompliziert. Der normale Bürger versteht sie nicht. Der Unterzeichner möchte aber, auch in Anerkennung des enormen Einsatzes, den die Kläger geleistet haben, und zwar durchaus nicht im eigenen Interesse, sondern offensichtlich allein aus patriotischen Gründen, versuchen, die zu Grunde liegenden hauptsächlichen Erwägungen darzustellen.

Wo der Hase im Pfeffer liegt.

Der Unterzeichner ist davon überzeugt, dass unsere Freunde in Europa es mit nur geringer Freude sehen, wie Deutschland derzeit offensichtlich von der Euroeinführung profitiert, und zwar so sehr, dass heute die Lügengeschichte verbreitet wird, Deutschland selber habe die Einführung des Euros betrieben. Jeder weiß aber, dass insbesondere Frankreich seine politische Zustimmung zur deutschen Wiedervereinigung davon abhängig gemacht hat, dass Deutschland auf seine währungspolitische Macht in Europa zu Gunsten einer Gemeinschaftswährung verzichte. Die Rechnung unserer Freunde, insbesondere Frankreichs, ist nicht aufgegangen. Deutschland ist nicht schwächer, sondern stärker geworden.

Dieser auch in Deutschland nicht vorausgesehene Schub zu unseren Gunsten hat seine Hauptbegründung vermutlich darin, dass die deutsche gewerbliche Wirtschaft mit hoher Produktivität Dinge erzeugt und verkaufen kann, die unsere Partnerstaaten eben nicht mehr zu marktfähigen Preisen erzeugen können. In den Euro - Ländern, aber überhaupt in der EU, hat seit Jahren eine zum Teil dramatische Ent -Industrialisierung stattgefunden (schlimmstes Beispiel ist England), während Deutschland eine immerhin einigermaßen sinnvolle Industrie- und Mittelstandspolitik getrieben hat. Die Stärke Deutschlands, insbesondere im der Export, konnte zur Zeiten vor dem Euro von unseren politischen Freunden in Europa dadurch bekämpft werden, dass man die eigene Währung abwertete, also die eigenen Waren billiger und damit exportfähiger machte. Das wurde insbesondere von Frankreich und Italien oft gemacht. Es war offenbar ein Denkfehler vieler europäischer Nachbarstaaten, dass man Deutschland mit einer Gemeinschaftswährung Zügel anlegen könnte, ein Denkfehler, den auch wir Deutschen selber gemacht haben, als wir, auch der Unterzeichner selbst, vehement und oft geradezu wütend gegen die Einführung des Euro argumentierten.

Unsere politischen Freunde in Europa haben jetzt die Möglichkeit verloren, sich durch Abwertung ihrer Währung künstliche Exportvorteile zu verschaffen. Die einzige Möglichkeit, die deutsche wirtschaftliche Vormacht einzufangen oder gar zu brechen, besteht heute darin, dass man die wirtschaftliche Stärke Deutschlands mit einer Art politischen Steuer abschöpft. Die Griechenlandkrise ist dazu eine denkbar günstige Gelegenheit. Das Kind heißt nur nicht Bekämpfung der deutschen wirtschaftlichen Stärke, sondern trägt den süßen Namen „europäische Solidarität“. Die sind jetzt aufgezwungene Haftungsunion hat daher – für den Unterzeichner ganz offensichtlich – dasselbe politische Ziel wie damals die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) , aus welcher sich die heutige EU entwickelt hat.

Es handelt sich also überhaupt nicht um einen Euro - Rettungs - Schirm, zur Rettung von Griechenland oder anderer Staaten in Europa. Die Behauptung, das Schicksal Europas und

des Euro hänge von der Rettung Griechenlands ab, ist, Wirtschaftswissenschaftler fast aller Fachrichtungen immer wieder beweisen, offensichtlich völlig abwegig. Wenn die Bundeskanzlerin und andere europäische Politiker dieses behaupten, dann sagen sie bewusst die Unwahrheit. Es geht allein um die Frage, ob Deutschland es sich gefallen lassen will oder muss, nach dem Verlust der währungspolitischen Vorherrschaft in Europa nun auch über diese zweite Hürde zu springen und eine Art politische Steuer zu bezahlen, mit welcher der Vorteil abgeschöpft werden soll, den Deutschland durch den Gemeinsamen Markt hat.

Das sind allerdings keine rechtlichen, sondern politische Fragen. Unterzeichner ist geradezu leidenschaftlich dafür, dass die Bundesregierung sich den ständigen Zumutungen unserer angeblichen Freunde endlich einmal tatkräftig entgegenstellte. Wenn sie das aber nicht tut, bzw. es aus uns nicht bekannten Erwägungen für richtig hält, immer und immer wieder nachzugeben, dann ist das eine politische Entscheidung, über die man sich empören kann. Sie ist aber keine Frage des Verfassungsrechtes und kann daher vom Bundesverfassungsgericht auch nicht zu beurteilen ist.

Verfassungsbeschwerde des CSU-Abgeordneten Gauweiler, der von Professor Murswiek als Rechtsanwalt vertreten wird nachfolgend im Wortlaut (aber verkürzt) wiedergegeben; Auslassungen gegenüber dem Originaltext werden mit..... gekennzeichnet. Einige Erläuterungen für den Nichtjuristen werden gegeben. Diese sind *durch Kursivschrift* kenntlich gemacht. **Fette** Hervorhebungen stammen vom Unterzeichner.

Verfassungsbeschwerde

Dr. Peter Gauweiler MdB,

Promenadeplatz 8, 80333 München

Namens und kraft Vollmacht des Beschwerdeführers
erhebe ich

Verfassungsbeschwerde

Eine Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen einen konkreten Rechtsakt, in der Regel ein Gesetz, durch welche eindeutig benannte Rechte des Beschwerdeführers verletzt werden.

gegen

1. das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (BR-Drs. 291/10, BT-Drs. 17/1685, BT-Drs. 1740), im folgenden bezeichnet als Euro-Stabilisierungsmechanismusgesetz (EStabG),

Gewährleistungen sind Bürgschaften, Garantien und oder andere Formen der direkten oder indirekten Schuldübernahme

2. die Mitwirkung der Bundesregierung an den intergouvernementalen Beschlüssen

Intergouvernementalen Beschlüsse sind ein bisher unbekanntes Instrument; es sind

*Vereinbarungen gemeint, welche die Regierungen als Regierungshandlung untereinander treffen. Diese können grundsätzlich nicht mit einer Verfassungsbeschwerde angegriffen werden. Etwas anderes gilt, wenn sich aus solchen Vereinbarungen Verpflichtungen ergeben, welche mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind, wie es hier vom Kläger behauptet wird. Die besondere Problematik besteht hier darin, dass die Kompetenzen des französischen Staatspräsidenten, solche Vereinbarungen mit Gesetz Wirkung zu treffen, sie für weiterreichen, als die der vom Bundestag abhängigen Bundesregierung. Der **intergouvernementalen Beschluß** kann also unter Umständen in Deutschland gegen das Grundgesetz verstoßen, in Frankreich aber gültig sein.*

der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten und der Regierungen der 27 EU-Mitgliedstaaten vom 10.5.2010 (Rat der EU 9614/10) sowie an dem Beschluß des Rates der EU vom 9.5.2010, einen europäischen Stabilisierungsmechanismus zu schaffen (Schlußfolgerungen des Rates [Wirtschaft und Finanzen] vom 9.5.2010, Rat der EU SN 2564/1/10 v. 10.5.2010, S. 3) und an dem Beschluß des Rates über die Verordnung des Rates zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus vom 10.5.2010 (Rat der EU 9606/10),

3. die in Nr. 2 genannten Beschlüsse des Rates der Europäischen Union,

4. den Aufkauf von Staatsanleihen Griechenlands und anderer Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets durch die Europäische Zentralbank,

Der Ankauf von Staatsanleihen ist rechtlich nur ein anderes Wort für Gewährung eines Darlehens durch die EZB

5. die Mitwirkung der Bundesregierung an der außervertraglichen Änderung der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Konzeption zur Sicherung der Preisstabilität des Euro; diese Mitwirkung besteht in den in Nr. 2 genannten Mitwirkungshandlungen an den Beschlüssen der EU beziehungsweise der Mitgliedstaaten über den europäischen Stabilisierungsmechanismus in Verbindung mit der Mitwirkung an den im Rahmen der Europäischen Union beziehungsweise zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets getroffenen Beschlüssen über das „Griechenland-Rettungspaket“, dessen deutscher Anteil mit dem Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen zum Erhalt der für die Finanzstabilität in der Währungsunion erforderlichen Zahlungsfähigkeit der Hellenischen Republik (Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz – WFStG) vom 7.5.2010 (BGBl. I 2010 S. 537) umgesetzt wurde,

Vertragliche Verpflichtungen, welche die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Grundgesetzes, hier insbesondere unter Beachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts im Lissabon-Urteil) übernommen hat, werden vom Beschwerdeführer nicht infrage gestellt. Hier geht es um die Frage, dass der Bundesregierung vorgeworfen wird, durch inoffizielle Nebenabreden Deutschlands zu mehr verpflichtet zu haben, als es im Vertrag steht.

6.

7.

Die Verfassungsbeschwerde wird als ein Feststellungsantrag formuliert. Das Bundesverfassungsgericht wird also aufgefordert, festzustellen, dass die genannten Rechtsakte gegen das Grundgesetz verstoßen.

Ich **begründe** die Verfassungsbeschwerde wie folgt:

Am Freitag, dem 7. Mai 2010 hat der Bundestag dem „Griechenland-Rettungspaket“ (Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz – WFStG) zugestimmt und in diesem Zusammenhang eine Begleitresolution angenommen, in der es heißt, die Unterstützung Griechenlands sei ein Ausnahmefall, der nicht in einen Mechanismus für weitere notleidende Staaten führe. **Zwei Tage später, in der Nacht von Sonntag, dem 9. Mai, auf Montag, den 10. Mai, beschlossen der Rat der EU und die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets** beziehungsweise die im Rat vereinigten Vertreter aller EU- Mitgliedstaaten die Einführung genau dieses dauerhaften Mechanismus, der über Griechenland hinaus für alle Euro-Staaten einen „Rettungsschirm“ bilden soll. Gegen diesen über den Einzelfall hinausreichenden Mechanismus richtet sich die vorliegende Verfassungsbeschwerde.

Dieser Punkt wird unten etwas näher ausgeführt. Der Kläger spricht ausdrücklich von Erpressung. Gäbe es stärkere Worte für diesen unglaublichen Vorgang, müsste man diese verwenden. Leider ist es eine uralte geschichtliche Erfahrung, aber auch eine, welche sich in großen Wirtschaftsunternehmen immer wieder zeigt: über Kleinigkeiten wird monatelang gestritten, existentielle Fragen aber werden „aus dem Bauch“ entschieden.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit – **die Öffentlichkeit und das Parlament wurden durch die Beschlüsse vom 9./10. Mai völlig überrascht**, der zur Umsetzung vorgelegte Gesetzentwurf liegt erst seit wenigen Tagen vor und soll jetzt innerhalb von drei Tagen durchs Parlament gepeitscht werden (1. Lesung am Mittwoch, dem 19.5., 2. und 3. Lesung am Freitag) – ist es nicht möglich, schon jetzt eine umfassende Begründung vorzulegen. Ich werde daher im folgenden die zentralen Argumente zur Begründung der gerügten Grundrechtsverletzungen vortragen und mir vorbehalten, später eine ausführliche Begründung nachzureichen.

A. Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich im wesentlichen aus den gerügten Maßnahmen.

B. Zulässigkeit

*Rechtlich wird zwischen Zulässigkeit und Begründetheit unterschieden. Eine Klage oder Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Kläger/Beschwerdeführer in **seinen eigenen** Rechten verletzt ist. Z.B.: Wenn Bürger A weiß, dass seinem Nachbarn B die Fahrerlaubnis zu Unrecht entzogen worden ist, dann ist eine Klage des A gegen die Verwaltungsbehörde unzulässig, wenn A völlig recht hat, denn es sind nicht seine Rechte verletzt. B müsste klagen.*

Erst wenn das Gericht die Zuständigkeit bejaht hat, beginnt die Prüfung, ob die Klage/Beschwerde begründet ist. Da es sich hier um politische Rechtsakte handelt, welche das deutsche Volk insgesamt betreffen und den Kläger/Beschwerdeführer nur wie jeden anderen Staatsbürger treffen, ist die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde fragwürdig und nach Meinung des Unterzeichners – leider! – nicht gegeben..

I. Beschwerdegegenstand

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen Akteder Bundesregierungaber auch gegen Rechtsakte der Europäischen Union. Wie das Bundesverfassungsgericht im Maastricht-Urteil entschieden hat, (können) auch Akte der Europäischen Union vom Bundesverfassungsgericht ..am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes überprüft werden, wenngleich nur im Rahmen ... des „Solange II“-Kriteriums, daß Grundrechtsverletzungen durch EU-Rechtsakte mit der Verfassungsbeschwerde nicht geltend gemacht werden können, solange nicht dargelegt wird, daß auf EU- Ebene generell kein dem Grundrechtsschutz des Grundgesetzes im wesentlichen vergleichbarer Grundrechtsschutz mehr besteht.

*Den meisten Bürgern, und auch vielen Juristen, ist nicht bewusst, dass das Grundgesetz und die darauf beruhende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr die allein verbindliche Grundlage für das Verfassungsrecht in Deutschland ist. Das europäische Vertragswerk sieht vor, dass europäische Rechtsprechung (EuGH) in der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten vorgeht und damit auch über der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht. Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit seiner Entmachtung einverstanden erklärt, **solange** europäisches Recht gewisse Kernbereiche unberührt lässt. Man spricht daher von der „ **Solange – Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**“.*

..... Jedoch kann das „Solange II“-Kriterium nicht für die Kontrolle ausbrechender Rechtsakte gelten, die das Bundesverfassungsgericht sich im Maastricht-Urteil sowie erneut und verstärkt im Lissabon-Urteil vorbehalten hat. Die *Ultra-vires*-Kontrolle,

lateinisch „über die Kräfte hinaus“ meint Rechtsakte, welche die erteilte Befugnis (Vollmacht, verfassungsrechtliche Grenzen für Gesetzgebung usw.) übersteigen.

die das Bundesverfassungsgericht dem Lissabon-Urteil zufolge ausübt, bezieht auf jede einzelne Überschreitung der begrenzten Einzelkompetenzen. Rechtsakte der Europäischen Union, die durch die begrenzten Einzelkompetenzen der Verträge nicht gedeckt sind, können in den Mitgliedstaaten keine Rechtswirkung erzeugen.

Hier wird das Argument angesprochen, welches für die verfassungsrechtliche Würdigung schlechthin entscheidend ist: Der Bundestag, als gemäß Art. 38 Grundgesetz berufenes Organ des deutschen Volkes zur Äußerung seines politischen Willens darf zwar bestimmte Hoheitsrechte abgeben, auch die Befugnis Gesetze und verbindliche Verordnungen zu erlassen. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings festgestellt, dass eine solche Verlagerung nur für umgrenzte Einzelfälle zulässig sei. Eine pauschale Übertragung von hoheitlichen Kompetenzen verstößt daher gegen das GG. Hier schwingt die Erinnerung an

das berüchtigte Ermächtigungsgesetz von 1933 mit.

Daher ist insoweit die Kontrollkompetenz des Bundesverfassungsgerichts uneingeschränkt.

II. Beschwerdebefugnis

Im Abschnitt zur Begründetheit (C.) wird dargelegt, daß und in welcher Weise der Beschwerdeführer in seinen Grundrechten verletzt ist.

.....

III. Rechtswegerschöpfung / Subsidiarität

.....

IV. Frist

..... Die Verfassungsbeschwerde ist somit nicht verfristet.

Die Frage könnte aber sein, ob sie zu früh kommt. ...// der Beschwerdeführer macht Ausführungen zum Verhältnis von nationalem deutschem Recht und der Bindungswirkung, welche sich aufgrund von völkerrechtlichen Akten ergibt. Diese können aber im Rahmen dieser Ausführungen dahinstehen//

V. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

Der Unterzeichner gesteht, dass er von der vorgetragenen Argumentation nicht überzeugt ist. Er hat für die Verfassungsbeschwerde die allergrößte Sympathie, er hält auch die Argumente, die zur Begründung der Verfassungsbeschwerde angeführt werden, für stichhaltig. Er ist aber leider der Meinung, dass es sich hier um einen politischen Vorgang handelt, welche alle deutschen Staatsbürger in gleicher Weise betrifft, so dass eine Grundrechtsverletzung zulasten eines einzelnen Bürgers hier nicht vorliegt. Es entsteht hier ein grundsätzliches Problem zum Grundrechtsschutz im Verfassungsstaat, welches nur angedeutet seit: Die Sicherung von Grundrechten durch unabhängige Gerichte ist eine der größten Errungenschaften der Neuzeit. Grundrechte sichern die Freiheit des Einzelnen gegenüber dem Staat. Der Grundrechtsschutz hat aber nicht zum Ziel, die Handlungsfähigkeit Staates in den Bereichen einzuschränken, in welchem dieser durch seine verfassungsmäßig berufenen Vertreter bestimmter Maßnahmen für richtig hält. Diese Maßnahmen mögen völlig falsch sein – Aber wer entscheidet über falsch und richtig? Auch im Verfassung – und Rechtsstaat gibt es Bereiche, in denen der Bürger die Nachteile einer falschen Politik zu tragen hat, wie er umgekehrt die Vorteile einer geschickten Politik (zu denken ist daran, wie Bundeskanzler Kohl das kurze Zeitfenster, in welchem die Wiedervereinigung möglich war, nutzte genießen kann.

C. Begründetheit

Die folgenden Ausführungen zur Begründetheit der Verfassungsbeschwerde sind nach Meinung des Verfassers völlig richtig. Wenn das Bundesverfassungsgericht die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde bejaht, kann es eigentlich nicht anders, als der Verfassungsbeschwerde stattzugeben.

Dennoch gehen die folgenden Begründungen an dem eigentlichen politischen Problem der Sache vorbei. Wie im Vorspann ausgeführt wurde, geht es nicht darum, Griechenland zu helfen (Griechenland hat in den vergangenen Jahrzehnten bereits ganz unglaubliche Summen, gerechnet pro Kopf der Bevölkerung, aus dem EU -Topf erhalten, was der Kläger hier leider nicht ausführt) – es geht darum, Deutschland in einer Haftungsunion zu zwingen in welchem wir etwa 60 % des Haftungsvolumens allein zu stemmen hätten - je nach der Mehrheitsentscheidung unserer europäischen Freunde!

I. Die Stabilitätskonzeption des AEUV (=KONSOLIDIERTE FASSUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION)

Im Vertrag von Maastricht haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union darauf geeinigt, die Währungsunion als Stabilitätsunion zu gründen. Der **Euro, so haben vor allem die deutschen Politiker immer wieder betont, sollte so stabil werden wie zuvor die D-Mark. Nur unter dieser Voraussetzung war Deutschland bereit, die D-Mark zugunsten des Euro aufzugeben und der Währungsunion beizutreten.**

Zur Verwirklichung dieses Stabilitätsziels stellt der ... zunächst Grenzen für die Verschuldung und für die Haushaltsdefizite der Mitgliedstaaten auf und macht die Aufnahme von Mitgliedern in die Euro-Zone von der Erfüllung entsprechender Konvergenzkriterien abhängig. **Griechenland (hätte) niemals aufgenommen werden dürfen.** Der zweite Stützpfeiler der Stabilitätskonstruktion ist eine Europäische Zentralbank (EZB), die nach dem Vertrag von der Politik unabhängig und vorrangig der Wahrung der Preisstabilität verpflichtet sein muß. **Ausdrücklich verboten ist es deshalb auch, daß die EU oder Regierungen und Körperschaften der Mitgliedstaaten von der EZB oder von den Zentralbanken der Mitgliedstaaten Kredite erhalten.** Auch dürfen die EU und die nationalen Regierungen und Körperschaften keinen bevorzugten Zugang zu Finanzinstituten erhalten. Der Vertrag verlangt also, daß sie sich Kredite nur zu normalen Marktkonditionen verschaffen dürfen

..sich also nicht zu Sonderkonditionen bei der EZB refinanzieren dürfen, was zu einer volkswirtschaftlich unangebrachten Geldmengenvermehrung und damit zur Inflation führen würde.

; so will der Vertrag der Versuchung einer übermäßigen Verschuldung entgegenwirken. Der dritte zentrale Stützpfeiler der Stabilitätsunion ist das „**Bail-out-Verbot**“:

auf Deutsch: Rauspauk - Verbot

Der Vertrag verbietet nicht nur der EU, sondern auch den Mitgliedstaaten, für die Schulden anderer Mitgliedstaaten einzustehen (Art. 125 Abs. 1 AEUV). Damit ist

notwendigerweise auch ein Verbot, anderen Mitgliedstaaten Kredite zu gewähren oder sich für solche Kredite zu verbürgen, gemeint; andernfalls ließe sich die Vorschrift ohne weiteres umgehen und wäre funktionslos.

Das „**Bail-out-Verbot**“ ist für die Stabilitätskonstruktion der Währungsunion von zentraler Bedeutung. Denn die Währungsunion wird nicht durch eine Wirtschaftsunion ergänzt; auf eine Vergemeinschaftung der Wirtschafts-, Finanz-, Haushalts- und Sozialpolitik konnten sich die Mitgliedstaaten nicht einigen. Der Vertrag sieht nur in Ansätzen eine Koordinierung der Wirtschaftspolitik vor. Im übrigen sind hier die Mitgliedstaaten zuständig. Unterschiedliche Entwicklungen in diesen Politikbereichen innerhalb einer Währungsunion können aber zu unerträglichen Spannungen führen. Sie lassen sich nur vermeiden, wenn alle Mitglieder der Euro-Zone sich **strikt an die Stabilitätvorgaben des Vertrages** halten und übermäßige Defizite vermeiden. Nur wenn jedem Mitgliedstaat klar ist, daß er die Folgen unsolider Haushaltspolitik selbst zu tragen hat, wird er die nötigen Anstrengungen für eine nachhaltige Haushaltspolitik unternehmen. Kann er hingegen mit der Hilfe anderer Staaten rechnen, ist der Anreiz groß, sich zu verschulden und **auf Kosten anderer bequem zu leben**. Genau dies will der Vertrag vermeiden. Die **Währungsunion ist nicht als Transferunion konzipiert** worden. **Einen „Länderfinanzausgleich“ wie zwischen Bund und Ländern in Deutschland gibt es in der EU nicht**. Zu so etwas hat der Gesetzgeber mit dem Zustimmungsgesetz zu dem Vertrag niemals seine Zustimmung gegeben, und er hätte dazu nach dem Grundgesetz auch gar nicht seine Zustimmung geben dürfen.

II. Die Verletzung des *Bail-out-Verbots*

Sowohl das Griechenland-Hilfspaket als auch der Euro-Stabilisierungsmechanismus sind mit Buchstaben und Geist der zur Gewährleistung der Stabilität des Euro geschaffenen Vorschriften des Vertrages von Maastricht, die heute im „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV) enthalten sind, unvereinbar.....

Die These, man könne die „Rettungspakete“ mit einer Notstandslage gemäß Art. 122 Abs. 2 AEUV rechtfertigen, ist aus vier Gründen falsch:

1. Die **Überschuldung Griechenlands und anderer Staaten ist kein einer Naturkatastrophe vergleichbares Ereignis**, sondern das Ergebnis einer Finanzpolitik, für die nach dem Vertrag die betreffenden Staaten allein verantwortlich sind. Die Notstandsklausel des Art. 122 Abs. 2 AEUV ist schon deshalb nicht anwendbar, weil „außergewöhnliche Ereignisse“ im Sinne dieser Vorschrift nur solche sein können, die nicht auf eine Finanzpolitik des betreffenden Staates zurückgehen, die mit dem Vertrag unvereinbar ist. Andernfalls könnte ein Staat eine Lage sogar gezielt herbeiführen, in der er auf die Hilfe der Europäischen Union angewiesen ist und in der ihm unter Verstoß gegen das Bail- out-Verbot Hilfen gewährt werden können.

2.

3. Angenommen, Art. 122 Abs. 2 AEUV sei auf Notlagen, die aus einer von dem betreffenden Mitgliedstaat selbst zu verantworteten Überschuldung resultieren, entgegen den obigen Darlegungen (Nr. 1) grundsätzlich anwendbar, so besteht jedenfalls zur Zeit keine Notstandssituation im Sinne dieser Vorschrift, und sie bestand auch nicht im Zeitpunkt der Beschlußfassung im Rat am 9./10. Mai 2010. Die Bundesregierung hat eine solche Notlage nicht

plausibel dargelegt. Sie ist **offenbar auf einen Coup des französischen Präsidenten hereingefallen, dem es vor allem darum geht, die mit hohen Milliardenbeträgen in überschuldeten Ländern engagierten französischen Banken auf Kosten anderer herauszuhauen.** Auch eine Systemkrise zu Lasten des Euro, auf die die Politik sich beruft (und die ohnehin nicht den Kriterien des Art. 122 Abs. 2 AEUV entspricht), hat es nicht gegeben und gibt es nicht. Zur näheren Begründung für das Fehlen einer Notlage verweise ich auf die Abhandlung von Hans-Werner *Sinn* im ifo- Schnelldienst 10/2010, die ich in der Anlage überreiche. *Sinn* ist Präsident des renommierten ifo Instituts.

4.

Was daraus für die Grundrechte des Beschwerdeführers folgt, wird unten in den Abschnitten IV. und V. dargelegt.

III. Die Zerstörung des vertraglichen Integrationsprogramms und die Umstülpung der Stabilitätsunion in eine Transferunion

Der Verstoß gegen das Bail-out-Verbot durch den Euro-Stabilisierungsmechanismus ist nicht eine einmalige, sozusagen punktuelle Vertragsverletzung. Vielmehr wird die rechtliche Konzeption, die der Vertrag zur Sicherung der Geldwertstabilität des Euro enthält, durch die in ihrem Zusammenhang zu betrachtenden verschiedenen „Rettungspakete“, mit denen die Europäische Union und die Euro-Mitgliedstaaten das Bail-out-Verbot aushebeln dauerhaft zerstört und durch eine völlig andere Konzeption – eine Haftungs- und Transfergemeinschaft – ersetzt. Die Konzeption der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft ist „Grundlage und Gegenstand des deutschen Zustimmungsgesetzes“, wie das Bundesverfassungsgericht im Maastricht-Urteil ausdrücklich festgestellt hat. Das Gericht folgert daraus: **Sollte die Währungsunion die bei Eintritt in die dritte Stufe vorhandene Stabilität nicht kontinuierlich im Sinne des vereinbarten Stabilisierungsauftrags fortentwickeln können, so würde sie die vertragliche Konzeption verlassen.**«

Dies muß konsequenterweise auch dann gelten, wenn in anderer Weise die stabilitätssichernden Kriterien des Vertrages mißachtet werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit dem Vertrag von Maastricht der Währungsunion nur mit der Maßgabe zugestimmt, daß die stabilitätssichernden Normen gelten und strikt angewendet werden. Mit jeder Mißachtung dieser Kriterien verläßt die Europäische Union die vertraglichen Grundlagen der Währungspolitik und überschreitet den mit den Zustimmungsgesetzen der Mitgliedstaaten bestimmten Kompetenzrahmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat auch deutlich gemacht, daß die **Modifikation des Demokratieprinzips, die darin liegt, daß weitreichende geld- und währungspolitische Entscheidungsbefugnisse auf die Europäische Zentralbank übertragen und somit der parlamentarischen Verantwortlichkeit entzogen werden,** nur zu rechtfertigen ist auf der Basis der strengen Verpflichtung auf die Geldwertstabilität.....

Die „Rettungspakete“ brechen aus diesem vertraglich festgelegten Integrationsprogramm aus und ersetzen es faktisch durch ein ganz anderes. Was mit dem Euro-Stabilisierungsmechanismus im Kontext mit der zuvor beschlossenen Griechenlandhilfe geschieht, ist eine de-facto-Änderung der

Grundkonzeption der vertraglichen Regeln zur Sicherung der Stabilität des Euro. Man kann politisch darüber streiten, ob eine solche Abkehr von der bisherigen Konzeption sinnvoll ist oder nicht. Rechtlich jedenfalls ist ein so fundamentaler Konzeptionswechsel nur durch eine förmliche Änderung des Vertrages möglich. Die Zustimmungsgesetze zum Vertrag von Maastricht und zu den Folgeverträgen bieten für einen so fundamentalen Konzeptionswechsel keine Grundlage.

IV. Folgerungen für die Verletzung von Art. 38 Abs. 1 GG 1. Art. 38 Abs. 1 GG als Grundrecht auf demokratische Legitimation

Das Bundesverfassungsgericht hat – beginnend mit dem Maastricht-Urteil und fortgeführt im Lissabon-Urteil – aus Art. 38 Abs. 1 GG ein Recht des einzelnen Staatsbürgers auf Teilhabe an der demokratischen Legitimation der Staatsgewalt abgeleitet. Dieses Recht wird verletzt, wenn es der öffentlichen Gewalt an demokratischer Legitimation mangelt. Kurz gesagt: **Der Einzelne hat ein subjektives Recht auf Demokratie.**

Pflicht der Staatsorgane, das Demokratieprinzip zu beachten, wird ein subjektiv-grundrechtlicher Anspruch des Individuums auf Erfüllung dieser Pflicht beiseite gestellt.

Das Bundesverfassungsgericht hat seine Konzeption eines subjektiven Rechts auf Unterlassung der Verletzung dieses objektiven Verfassungsprinzips nicht von Anfang an in vollem Umfang durchkonstruiert, sondern im Maastricht-Urteil zunächst für eine bestimmte Fallkonstellation einen solchen – auf Art. 38 Abs. 1 GG gestützten – Anspruch entwickelt und ihn dann im Lissabon-Urteil auf weitere Fallkonstellationen erweitert. Diese Erweiterung führt den Zweiten Senat zur Formulierung folgenden allgemeinen Obersatzes:

..... Art. 38 Abs. 1 GG (garantiert) nicht nur das Wahlrecht, sondern zugleich auch „den grundlegenden demokratischen Gehalt dieses Rechts: **Der Einzelne hat ein Recht auf Teilhabe an der demokratischen Legitimation der Staatsgewalt. Dieses Recht kann – so das Lissabon-Urteil – auch dadurch verletzt werden, daß die Organisation der Staatsgewalt so verändert wird, daß der Wille des Volkes sich nicht mehr wirksam im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG bilden kann und die Bürger nicht mit Mehrheits- willen herrschen können.**

2. Verletzung von Art. 38 Abs. 1 GG durch *Ultra-vires*-Akte der Europäischen Union a) Art. 38 Abs. 1 GG als Grundlage einer *Ultra-vires*-Klage

Anders als im Zusammenhang mit den Verträgen von Maastricht und Lissabon-Urteil geht es im vorliegenden Fall – überwiegend – nicht darum, daß die demokratische Legitimation durch Übertragung neuer Hoheitsrechte auf die Europäische Union oder im Zusammenhang mit einer Hoheitsrechtsübertragung verletzt wird. Aus dem Maastricht-Urteil und aus dem Lissabon-Urteil ergibt sich jedoch eine notwendige Konsequenz für die Reichweite des Rechts aus Art. 38 GG: Die demokratische Legitimation der Ausübung europäischer Hoheitsgewalt kann nicht weiter reichen als der Kompetenzrahmen, der sich für die EU aus dem primären Unionsrecht ergibt.

.....Daraus folgt ganz allgemein: **Überschreiten Organe der Union die sich aus den Gründungsverträgen und den späteren, sie modifizierenden und ergänzenden Verträgen ergebenden Kompetenzen, dann ist ihr Handeln nicht nur europarechtswidrig. Es ist zugleich völkerrechtswidrig und verletzt die Souveränität der Mitgliedstaaten.** Kompetenzüberschreitendes Handeln von Unionsorganen **verletzt auch das Demokratieprinzip.**

.....Das Bundesverfassungsgericht hat aus diesem Zusammenhang gefolgert, daß Handlungen

europäischer Organe, die den Kompetenzrahmen der Verträge überschreiten, in Deutschland nicht verbindlich sind. Wörtlich heißt es im Maastricht-Urteil:

»Würden etwa europäische Einrichtungen oder Organe den Unions-Vertrag in einer Weise handhaben oder fortbilden, die von dem Vertrag, wie er dem deutschen Zustimmungsgesetz zugrundeliegt, nicht mehr gedeckt wäre, so wären die daraus hervorgehenden Rechtsakte im deutschen Hoheitsbereich nicht verbindlich. Die deutschen Staatsorgane wären aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, diese Rechtsakte in Deutschland anzuwenden. Dementsprechend prüft das Bundesverfassungsgericht, ob Rechtsakte der europäischen Einrichtungen und Organe sich in den Grenzen der ihnen eingeräumten Hoheitsrechte halten oder aus ihnen ausbrechen.«¹⁴

..... Kompetenzwidrige Akte europäischer Organe verstoßen also gegen das Demokratieprinzip. Sie verletzen den Beschwerdeführer in seinen Rechten aus Art. 38 GG, weil durch sie in Deutschland Hoheitsgewalt ausgeübt wird, die nicht demokratisch legitimiert ist.Aus Art. 38 GG folgt *generell* das Recht jedes Bürgers darauf, daß die Staatsgewalt bzw. die europäische Hoheitsgewalt demokratisch legitimiert ist, soweit nicht die Verfassung selbst – in den Grenzen des Art. 79 Abs. 3 GG – Einschränkungen bzw. Modifikationen des demokratischen Legitimationsprinzips zuläßt, wie beispielsweise das Bundesverfassungsgericht dies für die Europäische Zentralbank angenommen hatDie Erstreckung des Rechts aus Art. 38 GG auf die Beachtung der Grenzen des Zustimmungsgesetzes ist, wie dargelegt, eine logische Folgerung aus dem Maastricht-Urteil und dem Lissabon-Urteil. Dies ergibt sich übrigens auch aus folgendem Zusammenhang: Art. 38, so hat das Bundesverfassungsgericht gesagt, werde verletzt, wenn ein Gesetz, das Hoheitsrechte an die Europäische Union überträgt, die zur Wahrnehmung übertragenen Rechte und das beabsichtigte Integrationsprogramm nicht hinreichend bestimmbar festlegt.....

b) Ratsbeschlüsse

Wie oben bereits dargelegt (C. II., III.), verstoßen der Beschluß des Rates der EU vom 9.5.2010, einen europäischen Stabilisierungsmechanismus zu schaffen (Schlußfolgerungen des Rates [Wirtschaft und Finanzen] vom 9.5.2010, Rat der EU SN 2564/1/10 REV 1 v. 10.5.2010, S. 3) und die Verordnung Nr. 407/2010 vom 11.5.2010 des Rates zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. EU 2010 L 118/1) gegen das Bail-out-Verbot (Art. 125 Abs. 1 AEUV) und gegen die vertragliche Grundkonzeption zur Wahrung der Preisstabilität. Sie sind von den vertraglichen Kompetenznormen nicht gedeckt, sondern *ultra vires* ergangen und haben somit keine demokratische Legitimation.....

Staatsfinanzierung durch die EZB

Entsprechendes gilt für die Staatsfinanzierung durch die Europäische Zentralbank (EZB). Art. 123 Abs. 1 AEUV verbietet den Erwerb von Staatsanleihen durch die EZB. Sinn der Vorschrift ist, daß die Euro-Mitgliedstaaten ihre Kredite am Markt zu Marktkonditionen aufnehmen müssen. Auf diese Weise soll einer Überschuldung entgegengewirkt werden. Die beste Schuldenbremse sind Zinsen, die am Markt mit dem Kreditausfallrisiko steigen. Art. 123 Abs. 1 AEUV will verhindern, daß die Zentralbanken den Euro-Staaten dieses Risiko abnehmen und auf diese Weise die Finanzierung von Krediten zu Zinssätzen ermöglichen, die nicht in einem marktangemessenen Verhältnis zur Wahrscheinlichkeit von Zahlungsausfällen stehen.

Diesem Zweck der Vorschrift handelt die EZB zuwider, indem sie im Zusammenhang mit den

Ratsbeschlüssen zum Euro-Stabilisierungsmechanismus vom 9./10. Mai ihre bislang strikt eingehaltene Linie, keine Staatsanleihen zu kaufen, aufgegeben hat, und jetzt in großem Umfang Staatsanleihen von Euro-Staaten kauft, die auf dem Markt sonst nur bei sehr hoher Rendite Käufer finden. Insbesondere kauft die EZB ausgesprochene Ramschanleihen auf. Auf diese Weise können die Banken ihre Ramschpapiere bei der EZB abladen und ihr Risiko loswerden¹⁹. Mit ihrem Verstoß gegen Art. 123 Abs. 1 AEUV handelt die EZB *ultra vires*. Sie verläßt die vertragliche Konzeption der Stabilitätssicherung.

Auch hierfür fehlt somit die demokratische Legitimation. Die demokratische Legitimation der EZB ist ja ohnehin prekär; die Modifikation der demokratischen Legitimation der unabhängigen Zentralbank ist – wie das Bundesverfassungsgericht im Maastricht-Urteil dargelegt hat²⁰ – nur im Hinblick auf die strikte Bindung der Zentralbank an die Sicherung der Preisstabilität rechtfertigungsfähig. Diese gesetzliche Bindung hat die EZB mit ihrem – politisch mit dem Rat abgestimmten – Beschluß vom 10. Mai, dem übrigens der deutsche Vertreter im Rat der EZB nicht zugestimmt hat, und mit ihren darauf gestützten Käufen von Staatsanleihen verlassen. Dafür fehlt ihr die durch den Vertrag vermittelte demokratische Legitimation, so daß auch insoweit ein Verstoß gegen Art. 38 Abs. 1 GG vorliegt.

d) Koordinierung der „Rettungspakete“ durch Rat und Kommission

.....

3. Verletzung von Art. 38 Abs. 1 GG durch Mitwirkung der Bundesregierung an *Ultra vires*-Akten der Europäischen Union

Verstoßen – wie oben dargelegt – Akte der EU-Organen gegen das Demokratieprinzip und gegen Art. 38 GG, wenn sie sich über die Kompetenzgrenzen hinwegsetzen, welche aus dem deutschen Zustimmungsgesetz resultieren, so gilt dasselbe auch für alle Mitwirkungsakte deutscher Staatsorgane bei der Ausübung europäischer Hoheitsgewalt. Auch die deutschen Staatsorgane, insbesondere die Bundesregierung, verstoßen gegen Art. 38 GG, wenn sie an europäischen Hoheitsakten mitwirken, die durch das deutsche Zustimmungsgesetz nicht gedeckt sind. Es ist selbstverständlich, daß alle deutschen Staatsorgane auch bei der Mitwirkung an der europäischen Staatsgewalt an das Grundgesetz gebunden sind. Es ist ihnen also von Verfassungs wegen untersagt, Beschlüssen von Gemeinschaftsorganen zuzustimmen, die die Grenzen des deutschen Zustimmungsgesetzes überschreiten und deshalb gegen Art. 38 GG verstoßen.

Dies trifft – wie bereits gezeigt – auf die hier in Rede stehenden Ratsbeschlüsse zu. Die Bundesregierung hätte diesen Beschlüssen nicht zustimmen dürfen.

4. Verletzung von Art. 38 Abs. 1 GG durch vom Bundestag beschlossene Gesetze und durch Handlungen der Bundesregierung, die – im Zusammenwirken mit EU- Organen und den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten – zu einer grundlegenden Änderung der Stabilitätskonzeption der Europäischen Währungsunion führen

Wie oben dargelegt, führen die „Rettungspakete“ de facto eine fundamentale Vertragsänderung außerhalb eines rechtlichen Veränderungsverfahrens herbei. An dieser faktischen Vertragsänderung ist nicht nur die Bundesregierung – im Zusammenspiel mit den Organen der Europäischen Union – beteiligt, sondern auch Bundestag und Bundesrat mit der Verabschiedung des Euro-Stabilisierungsmechanismusgesetzes und des Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetzes.

.....In jedem Fall setzt eine Änderung der EU-Verträge – sofern es nicht um einen Fall eines

im EU-Vertrag vorgesehenen vereinfachten Vertragsänderungsverfahrens geht – den Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages und ein Zustimmungsgesetz im Sinne von Art. 23 Abs. 1 GG voraus. Vertragsänderungen ohne ein solches Zustimmungsgesetz genügen nicht den grundgesetzlichen Anforderungen an die demokratische Legitimation. Auch aus diesem Grunde verstoßen die „Rettungspakete“ gegen Art. 38 Abs. 1 GG.

5. Verletzung von Art. 38 Abs. 1 GG wegen Übergriffs in die verfassunggebende Gewalt des Volkes

Die faktische Abschaffung des Bail-out-Verbots macht aus der Währungsunion eine Haftungsgemeinschaft und aus der Stabilitätsunion eine Transferunion.

Die Bundesregierung hat bereits bewiesen, daß sie nicht in der Lage ist, sich dem von den interessierten Mitgliedstaaten erzeugten politischen Druck zur Haftungsübernahme zu widersetzen. Hatte sie noch im **Fall Griechenland erklärt, daß dies ein einmaliger Ausnahmefall** sei und bleiben müsse, **so war schon zwei Tage nach Verabschiedung des „Griechenland-Rettungspakets“ die nächste Krise da, die angeblich eine sofortige Bereitstellung eines weiteren, um ein Mehrfaches größeren „Rettungspaketes“ mit Verpflichtungen für die Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 147,6 Mrd. Euro (123 Mrd. Euro plus 20%, im Unterschied zu 22,4 Mrd. Euro im Fall der Griechenlandhilfe)** erforderte. Auch bei diesem „Rettungspaket“, dessen gigantisches Volumen rund der Hälfte des Bundeshaushalts 2009 entspricht, wird es nicht bleiben können. Die durch diesen Bruch des Vertrages ausgelösten Folgezwänge werden vielmehr immer größer werden.

Zugleich versucht die EU jetzt in massiver Weise, auf die Haushaltswirtschaft der Mitgliedstaaten einzuwirken. Frankreichs Staatspräsident **Sarkozy hat bereits stolz verkündet, nach den Beschlüssen vom 9./10. Mai hätten wir jetzt eine „veritable europäische Wirtschaftsregierung“**. Die „Rettungspakete“ lösen einen noch vor wenigen Wochen völlig unvorstellbaren Zentralisierungsschub aus. Eine Haftungsgemeinschaft und eine Transferunion sowie eine europäische Zentralisierung der Haushaltspolitik sind nicht nur mit dem Konzept des geltenden Vertrages völlig unvereinbar. Sie dürften nicht einmal durch Vertragsänderung beschlossen werden, wenn nicht kompensatorisch die Mitgliedstaaten andere Kompetenzen von der Europäischen Union zurückbekämen. Denn mit diesem Zentralisierungsschub wäre die Grenze dessen, was das Bundesverfassungsgericht im Lissabon-Urteil an Übertragung von Hoheitsrechten als noch verfassungsmäßig angesehen hat, klar überschritten. So hat das Bundesverfassungsgericht im **Lissabon-Urteil** die Bedeutung der Haushaltshoheit der nationalen Parlamente als Kernstück der staatlichen Souveränität hervorgehoben:

Eine das Demokratieprinzip und das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag in seinem substantiellen Bestimmungsgehalt verletzende Übertragung des Budgetrechts des Bundestages läge vor, wenn die Festlegung über Art und Höhe der den Bürger treffenden Abgaben in wesentlichem Umfang supranationalisiert würde. Der Deutsche Bundestag muss dem Volk gegenüber verantwortlich über die Summe der Belastungen der Bürger entscheiden.

Die jetzt de facto vorgenommene geradezu revolutionäre Umgestaltung des Vertrages überschreitet die Grenzen der Integrationsermächtigung des Art. 23 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG und greift in die Kompetenzen der verfassunggebenden Gewalt des Volkes ein. Auch hierin liegt ein Verstoß gegen Art. 38 Abs. 1 GG.

6. Verletzung von Art. 38 Abs. 1 GG wegen mangelnder Bestimmtheit der Gewährleistungsermächtigung im Euro-Stabilisierungsmechanismusgesetz und wegen mangelnder parlamentarischer Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten bei der Umsetzung

a) Unbestimmtheit der Voraussetzungen / Unvereinbarkeit mit parlamentarischer Haushaltsverantwortung

Das Euro-Stabilisierungsmechanismusgesetz ist auch deshalb mit dem Demokratieprinzip unvereinbar, weil es gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt. Zwar ist der finanzielle Umfang der Gewährleistungsermächtigung in § 1 Abs. 1 EStabG genau festgelegt. **Die Voraussetzungen, unter denen die Zweckgesellschaft Kredite vergeben kann und unter denen die Mitgliedstaaten entsprechende Bürgerschaften übernehmen, sind in den Absätzen 1 und 2 des § 1 EStabG jedoch nur sehr unbestimmt geregelt.**

....

Indem der Bundestag sich hier seiner Verantwortung für den Staatshaushalt begibt, überträgt er einen Teil seiner ureigensten demokratischen Funktion auf die Bundesregierung. Er verzichtet insoweit auf seine Haushaltsverantwortung. Dies ist mit dem Grundgesetz unvereinbar.

Auch insoweit liegt ein gegen Art. 38 Abs. 1 GG verstoßender Mangel an demokratischer Legitimation vor.

b) Unbestimmtheit der Ausgestaltung der Zweckgesellschaft

Nach § 1 Abs. 1 EStabG sollen die von den Mitgliedstaaten zu verbürgenden Kredite von einer Zweckgesellschaft aufgenommen und an hilfsbedürftige Mitgliedstaaten ausgereicht werden. Die Zweckgesellschaft nimmt die Funktion einer „Europäischen Finanzstabilitäts-Fazilität“ (EFSF) wahr. Die institutionelle **Ausgestaltung dieser Zweckgesellschaft ist im Gesetz nicht geregelt. Dies wäre auch nicht notwendig, wenn sie in einem Gründungsvertrag geregelt wäre, auf den das Gesetz Bezug nehmen könnte. Dies ist aber nicht der Fall.** Das einzige, was den Bundestagsabgeordneten über die Zweckgesellschaft bekannt ist, ist ein Memo, das in einigen Stichworten die „zentralen Strukturelemente der EFSF“ skizziert, die in einer „Konditionsvereinbarung“ der Eurogruppe am 18.5.2010 festgelegt worden sind²³. Dieses in der Anlage beigefügte Papier enthält nur eine minimale Skizze und keine juristisch handhabbaren Regeln für institutionelle Ausgestaltung und Verfahrensweise.....

Auch insoweit ist somit die demokratische Legitimation gestört und Art. 38 Abs. 1 GG verletzt.

7. Verletzung von Art. 38 Abs. 1 GG wegen exorbitanter Verpflichtungen in bezug auf künftige Haushalte

Wie schon erwähnt, hat die in § 1 EStabG ausgesprochene Gewährleistungsermächtigung die exorbitante Höhe von 147,6 Mrd. Euro (123 Mrd. + 20%). Nimmt man noch die eine Woche zuvor beschlossene Ermächtigung zugunsten Griechenlands in Höhe von 22,4 Mrd. Euro hinzu, so geht es um **einen Betrag, der insgesamt weit größer ist als der größte Haushaltstitel des Bundes (Arbeit und Soziales: rund 128 Mrd. 2009) und der die Hälfte des Bundeshaushalts (Gesamtausgaben 2009: rund 303 Mrd. Euro) erheblich überschreitet.....**Es kann sein, daß der halbe Bundeshaushalt plötzlich weg ist.

Der Bundestag begibt sich seiner Haushaltsverantwortung und seiner Verantwortung für das Gemeinwohl, wenn er sich für künftige Haushaltsjahre in dieser Größenordnung im voraus festlegt. Das Grundgesetz sieht mit guten Gründen vor, daß über Einnahmen und Ausgaben in jährlichen beziehungsweise auf Jahre bezogenen Haushaltsplänen, die als Haushaltsgesetze beschlossen werden, zu entscheiden ist. Zwar läßt das Grundgesetz zu, daß der Bundestag durch Gesetz zu Bürgschaften oder sonstige Gewährleistungen, die in künftigen Rechnungsjahren zu Ausgaben führen können, ermächtigt (Art. 115 Abs. 1 GG). Dies setzt aber voraus, daß es sich um Verpflichtungen handelt, die im Rahmen der Größenordnung üblicher Haushaltseinzeltitel bleiben. Wenn jedoch der halbe Bundeshaushalt auf diese Weise – potentiell – im voraus ausgegeben wird, liegt ein Quantensprung vor. An derart exorbitante Gewährleistungsübernahmen hat der Verfassungsgeber bei der Formulierung von Art. 115 Abs. 1 GG nicht gedacht. Es widerspricht dem Prinzip der parlamentarischen Haushaltsverantwortung, daß über den ganzen oder – wie im vorliegenden Fall – den halben Haushalt im voraus verfügt und somit der Gestaltungsspielraum für die Erfüllung der vielfältigen Staatsaufgaben aufgegeben wird.

Da sich eine derart exorbitante Gewährleistungsübernahme parlamentarisch-demokratisch nicht verantworten läßt, liegt auch insoweit ein Verstoß gegen Art. 38 Abs. 1 GG vor.

8. Verletzung von Art. 38 Abs. 1 GG unter dem Aspekt, daß ein Zustimmungsgesetz gemäß Art. 59 Abs. 2 GG erforderlich gewesen wäre

Das Euro-Stabilisierungsmechanismusgesetz dient der Umsetzung einer „intergouvernementalen Vereinbarung“. In dieser Vereinbarung »sagen die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zu, über eine Zweckgesellschaft Beistand zu leisten, für die die teilnehmenden Mitgliedstaaten unter Beachtung ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften entsprechend ihrem Anteil an dem eingezahlten Kapital der Europäischen Zentralbank in abgestimmter Weise bis zu einem Volumen von 440 Mrd. EUR bürgen und die nach drei Jahren aufgelöst wird.«

Derartige Beschlüsse der Euro-Mitgliedstaaten oder derartige „intergouvernementale Vereinbarungen“ sind in den EU-Verträgen nicht vorgesehen. Es handelt sich um Rechtsakte außerhalb der Verträge.Wenn die Mitgliedstaaten sich außerhalb des institutionellen Rahmens der EU-Verträge gegenseitig zu bestimmten Handlungen verpflichten, handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag. Ein solcher Vertrag bedarf nach Art. 59 Abs. 2 GG der parlamentarischen Zustimmung in Form eines Zustimmungsgesetzes, wenn zu seiner Umsetzung nach dem Grundgesetz ein Parlamentsgesetz erforderlich ist. Das Erfordernis eines solchen Gesetzes ergibt sich hier aus Art. 115 Abs. 1 GG. Das jetzt von Bundestag und Bundesrat beschlossene Euro-Stabilisierungsmechanismusgesetz erfüllt (nicht) die Funktioneinesd Zustimmungsgesetzeds im Sinne von Art. 59 Abs. 2 GG.

Somit fehlt es für die von der Bundesregierung beziehungsweise ihrem Vertreter im Rat abgeschlossene „intergouvernementale Vereinbarung“ an der nach Art. 59 Abs. 2 GG erforderlichen demokratischen Legitimation durch ein Zustimmungsgesetz. Auch das ist mit Art. 38 Abs. 1 GG unvereinbar.

9. Verletzung von Art. 38 Abs. 1 GG wegen Nötigung des Parlaments durch Behauptung einer Zwangslage mit drohenden katastrophalen Folgen beziehungsweise wegen

Herbeiführung dieser Zwangslage durch Unterlassen

Wie schon bei der Bankenkrise 2008 wird auch jetzt in der Griechenlandkrise und in der Eurokrise das Parlament von der Regierung „erpreßt“, indem die Regierung sagt, wenn nicht sofort der Kreditermächtigung in Höhe exorbitanter Milliardenbeträge zugestimmt werde, dann breche das ganze Währungssystem zusammen.

Parlamentarische Demokratie ist dadurch gekennzeichnet, daß das Parlament über Entscheidungsalternativen debattiert und daß die Mehrheit sich für eine Alternative entscheidet. Wenn das Parlament gezwungen wird, sich für eine Alternative zu entscheiden, weil andernfalls ein absolut unerträgliches Übel droht, ist eine demokratische Alternativenwahl aufgrund konkurrierender politischer Konzeptionen nicht möglich. Dann erübrigt sich insofern eigentlich eine parlamentarische Entscheidung. Das Parlament hat keine andere Wahl, als dem „Vorschlag“ der Regierung zu folgen. Der demokratische Willensbildungsprozeß ist suspendiert.

Ob die Griechenlandkrise und die Eurokrise wirklich so alternativlos lediglich einen einzigen Ausweg offen lassen, ist freilich sehr fraglich. Renommierete Ökonomen haben gezeigt, daß sich mit einem „hair cut“ zulasten der Gläubiger eine wesentlich bessere Lösung erzielen ließe. Wenn es also realistische Alternativen gibt, ist es undemokratisch, das Parlament mit der Behauptung angeblich katastrophaler Folgen dermaßen unter Druck zu setzen, daß es seiner Entscheidungsfreiheit beraubt wird.

Geht man dagegen davon aus, daß die behauptete Alternativlosigkeit zutrifft, muß man fragen, wer dafür verantwortlich ist, ... Verantwortlich sind aber auch die EU-Organe, die die permanente Verletzung der Stabilitätskriterien nicht verhindert haben, sowie die Bundesregierung, die an diesem Handeln der EU mitgewirkt hat und die im nationalen Bereich die Mittel der Bankenaufsicht nicht eingesetzt hat, um zu verhindern, daß es zu einer so katastrophalen Situation gekommen ist.

.....Wenn das Parlament gezwungen ist, finanzielle Verpflichtungen eines derartigen Ausmaßes alternativlos zuzustimmen, liegt eine schwerwiegende Verletzung des Demokratieprinzips vor und somit ein Mangel an demokratischer Legitimation. Auch dies verstößt gegen Art. 38 Abs. 1 GG.

V. Verletzung von Art. 14 Abs. 1 GG beziehungsweise Art. 2 Abs. 1 GG

Wie oben gezeigt, bringen die mit dieser Verfassungsbeschwerde angegriffenen Maßnahmen eine zentrale Säule zum Einsturz, der in der Konzeption des Vertrages von Maastricht – jetzt des AEUV – die rechtliche Stabilitätskonstruktion des Währungssystems trägt. Der Verlust dieser Stabilitätssäule wird dazu führen, daß das Vertrauen in den Euro verloren geht, die Schuldenkrise sich verschärft und die Staatsverschuldung nur noch durch Inflation abgebaut werden kann. **Dadurch wird das private Geldeigentum massiv gefährdet.** Zwar sehen wir im Augenblick noch keine starke Inflation. Effektiver Grundrechtsschutz verlangt aber – wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung gesagt hat – auch Schutz vor erheblichen Grundrechtsgefährdungen.

Ob Art. 14 Abs. 1 GG vor Eigentumsentwertung durch inflationsbedingte Geldentwertung schützt, erscheint allerdings als fraglich. Das Bundesverfassungsgericht hat die Berufung auf Art. 14 Abs. 1 GG im Zusammenhang mit der vorschnellen Einführung des Euro für Staaten, welche die Konvergenzkriterien nicht erfüllen, als unzulässig angesehen.

..... Die Politik verstößt gegen Art. 125 Abs. 1 AEUV und Art. 123 Abs. 1 AEUV, sie wendet sich geradezu zerstörerisch gegen den ihr vorgegebenen Rechtsrahmen. Der Vertrag – so hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt – bestimmt Inhalt und Schranken des Geldeigentums.

Somit gibt es auch einen subjektiven Anspruch auf Beachtung der sich aus dem AEUV ergebenden Inhalts- und Schrankenbestimmungen.

VI. Verletzung der Gemeinwohlbindung der öffentlichen Gewalt und Verletzung des Sozialstaatsprinzips 1. Verletzung der Gemeinwohlbindung

Beim „Griechenland-Rettungspaket“ und beim Euro-Stabilisierungsmechanismus geht es nicht – oder jedenfalls nicht nur – um die Rettung Griechenlands oder anderer Staaten oder des Euro; es geht vielmehr um die Rettung der Gläubiger der betreffenden Länder. Denn die betreffenden Staaten könnten sich auch mit einer Insolvenz – einem Schuldenschnitt („hair cut“) – zu Lasten ihrer Gläubiger aus der Affäre ziehen. Dies sind vor allem westeuropäische Banken, die in den Problemstaaten mit hohen zweistelligen Milliardenbeträgen engagiert sind. Am meisten betroffen sind französische Banken. Daraus resultiert **das vehemente Drängen des französischen Präsidenten für den Stabilisierungsmechanismus**. Betroffen sind aber auch deutsche Banken.

Diese **Banken haben mit ihrer leichtfertigen und unverantwortlichen Kreditvergabe zur Herbeiführung der gegenwärtigen Schuldenkrise maßgeblich beigetragen**. Sie sind zur Erzielung hoher Renditen hohe Risiken eingegangen.Hier werden Steuergelder also für private Gewinnzwecke eingesetzt. ----z.B. Ex-Bundesbankpräsident *Karl Otto Pöhl*: „**Es ging darum, die deutschen, vor allem aber die französischen Banken vor Abschreibungen zu bewahren. Französische Bankaktien sind am Tag, als das Paket verabschiedet wurde, um bis zu 24 Prozent gestiegen.**

2. Verletzung des Sozialstaatsprinzips

Die dargestellte Wirkung der Rettungspakete führt zudem zu einer Umverteilung „von unten nach oben“: Begünstigt werden die Banken und die reichen Geldanleger zu Lasten aller Steuerzahler, also auch der breiten unteren Mittelschicht, der kleinen Angestellten und der Arbeiter. Dies ist mit dem Sozialstaatsprinzip unvereinbar.....

VII. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.